

II-14010 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6813 IJ

1994-06-16

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Haupt, Mag. Schweitzer, Dr. Ofner  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Zurücklegung einer Anzeige im Zusammenhang mit der Hundeerschießung in  
Zuberbach

Mehrere Tierschutzvereine haben mit Schreiben vom 22. April 1993 an das Landesgericht Eisenstadt Anzeige wegen Tierquälerei erstattet, weil am 2. April 1993 in Zuberbach im Burgenland mehrere Hunde auf behördliche Anordnung wegen Tollwutverdachts in tierquäligerischer Art (mehrere Schüsse mit Schrot, z.T. erst nach vorhergehenden Versuchen des Erschlagens) umgebracht worden seien, wobei der Zweck der Maßnahme wegen des unsachgemäßen Vorgehens ohnehin nicht sichergestellt worden sei. Mit Schreiben vom 9. November 1994 wurde den Vereinen auf Anfrage mitgeteilt, daß die Anzeige zurückgelegt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

**Anfrage:**

1. Ist es richtig, daß die Strafanzeige zur Zahl 2 St 817/93 gegen drei namentlich genannte Verdächtige wegen § 222 StGB zurückgelegt worden ist?
2. Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
3. Welche Ermittlungen sind der Zurücklegung der Anzeige vorausgegangen?
4. Konnte dabei entkräftet werden, daß ein etwa acht Wochen alter Hund mit einem Prügel zusammengeschlagen wurde, sodaß er schwer verletzt winselte und heulte, dann vom Jagdaufseher gegen den Kopf getreten, schließlich an den Hinterläufen weggeschleppt und – noch immer wimmernd – mit zwei Schrotschüssen getötet wurde?
5. Welche Zeugenaussagen lagen der Staatsanwaltschaft Eisenstadt diesbezüglich bei der Einstellung der Anzeige vor?

6. Wurde die Anzeige wegen der übrigen Delikte (Verstoß gegen das Landestierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz, das Landesjagdgesetz) und der Dienstaufsichtsbeschwerde an die zuständigen Behörden weitergeleitet? Wenn nein, warum nicht?
7. Hat es zu dieser Anzeige Berichte oder Weisungen gegeben? Wenn ja, wie lauten sie im Wortlaut?
8. Gab es irgendwelche Interventionen bei den Strafverfolgungsbehörden? Wenn ja, von welcher Seite, an wen gerichtet und zu welchem Zweck?
9. Meinen Sie nicht, daß die Zurücklegung der Anzeige bei einem (zumindest unserer Ansicht nach) als eindeutig tierquälerisch einzustufenden Vorgehen von Behörden dem allgemeinen Bewußtsein der Bevölkerung, daß Tierquälerei eine strafbare Handlung darstellt, besonders abträglich ist?